



Fördermittel- und Energie- beratung in der Sanierung

Ein komprimierter Überblick über die Bundesförderung für
effiziente Gebäude (BEG)

Chancen nutzen und Hürden meistern

Stand 28.10.2024

Wir sind PuR^{GmbH} seit 2014

KOMPETENT | UNABHÄNGIG | VERTRAUENSVOLL

- ✓ Fördermittel
- ✓ Energieberatung
- ✓ Immobilienfinanzierung

*Chancen im Förderdschungel nutzen &
Hürden meistern*



Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG-EM)

WER?

Wer ist antragsberechtigt und wer ist der Fördermittelgeber?

WOFÜR?

Welche energetischen Sanierungsmaßnahmen sind förderfähig?

WIEVIEL?

Förderkulisse nach „neuer“ BEG 2024
Wieviel Zuschuss ist möglich? Was ist zu beachten?

FAQ

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur BEG





Förderkulisse BEG-Novelle 2024

Bundesförderung für **e**ffiziente **G**ebäude (BEG):
Schwerpunkt Einzelmaßnahmen



STRUKTUR DER BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

Bundesförderung
für effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen

BEG Einzelmaßnahmen
Sanierung von Wohn- und
Nichtwohngebäuden

Systemische Maßnahmen

BEG Wohngebäude
Sanierung zu
Effizienzhäusern

BEG Nichtwohngebäude
Sanierung zu
Effizienzgebäuden

BEG Klimafreundlicher Neubau
Neubau von Wohn- und
Nichtwohngebäuden

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Bundesministerium für
Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen (BMWSB)

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen





WER

ist seit 2024 antragsberechtigt?



Förderung 2024: Wer wird über die BEG-EM gefördert?

BEG-Novelle

Wohn- & Nichtwohngebäude

- Älter als 5 Jahre
- nach GEG in der BRD

Private
Eigentümer

Vermieter

Unternehmen

Mieter mit
Vollmacht

Gemeinnützige
Organisationen

Kommunen





WER

ist seit 2024 zuständig?



Zuständigkeiten 2024 innerhalb der BEG

 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Alle EM, bei denen jetzt schon EEE benötigt wird

Errichtung/Umbau/
Erweiterung von Gebäudenetzen

Gebäudehülle inkl.
Dämmung, Fenster etc.

Heizungs-
optimierung

Planungsleistungen &
Einbindung Energieberater

Anlagentechnik
außer Heizung



 KFW
Bank aus Verantwortung

 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

EM: Wärmeerzeuger
Und Wärmequelle

Anschluss an
bestehende Netze

Sanierung
WG auf EH

Sanierung NWG
auf EH

KFN





WIE

wird innerhalb der Sanierung
gefördert / Alternativen?



Fördermöglichkeiten Sanierung

BEG-Novelle

1. Einzelmaßnahme oder

Direktzuschuss zu Investitionskosten evtl. über BAFA (EEE) + KfW (Heizung)

2. Komplettsanierung auf EH-Niveau oder

zinsvergünstigter Kredit mit Tilgungszuschuss

3. Steuerbonus

Steuerliche Förderung nach EstG §35c bei selbstgenutztem Wohnraum, der älter 10 Jahre ist → förderfähige Kosten: max. 200.000 €

Kredit

Ergänzungskredit für WG & NWG, die nach BEG EM gefördert werden



Förderung 2024

BEG-Novelle

Ergänzungskredit für energetische Einzelmaßnahmen

- Über die Hausbank mit Durchleitung an KfW: sprechen Sie das Team der **VB Mittweida** an
- **Voraussetzungen:** ein Zuwendungsbescheid bzw. eine Zuschusszusage zur Förderung der Einzelmaßnahmen
- Max. 120.000 € Kreditvolumen je WE oder 500 €/ m² NGF bei NWG:
 - Kosten für energetische EM, die nach Abzug der Zuschussförderung verbleibenden Kosten Zinsverbilligung max. 2,5 %
- Sondersituation selbstnutzende Eigentümer WG:
 - Zinsvergünstigung um 2,5% unter Refinanzierungskondition für selbstnutzenden Wohneigentümer mit zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro





WOFÜR?

Welche energetischen Sanierungsmaßnahmen sind förderfähig?



Förderung 2024: Welche beiden Fördertöpfe gibt es?

BEG-Novelle

30 - 70% +
2.500€

Heizungstausch inkl. Gebäudenetze



15 - 20%

Sonstige energetische Effizienzmaßnahmen





1. Fördertopf BEG EM Heizung



Förderung 2024: Was für Heizungen werden gefördert?

BEG-Novelle

Alle klimafreundlichen Heizungen, die die 65%-EE-Vorgabe sowie TMA der BEG-RL erfüllen

- Wärmepumpe
- Wärmenetz- Anschluss
- Gebäudenetz- Anschluss
- Gebäudenetz - Errichtung / Umbau / Erweiterung
- Feste Biomasse
- Solarthermie
- Brennstoffzelle
- **Neu: Wasserstofffähige Heizungen → nur Mehrkosten (m. pausch. 5%**
- **Neu: Hybridsysteme & Kombigeräte (integrierte WP) → nur EE-Anteil**
- Innovative Heiztechnik



Förderung 2024: Was für Heizungen werden gefördert?

BEG-Novelle

Nur WE, die von Maßnahme betroffen sind, gelten als Bemessungsgrdl. (z.B.: Etagenheizung)

Anzahl WE	Max. ansatzfähige Kosten Heizungstausch	
1	30.000 €	30.000 €
2	15.000 €	45.000 €
3	15.000 €	60.000 €
4	15.000 €	75.000 €
5	15.000 €	90.000 €
6	15.000 €	105.000 €
7	8.000 €	113.000 €
8	8.000 €	121.000 €
9	8.000 €	129.000 €
10	8.000 €	137.000 €
>10	8.000 €	

Bis zur Ausschöpfung der Höchstgrenze

Zusätzlich zum WEZ
30.000 - 60.000 €
WE als ansatzfähige Kosten für sonstige Effizienzmaßnahmen beim BAFA möglich



Max. ansatzfähige Kosten bei NWG Heizungsförderungen 2024

BEG-Novelle

Zusätzlich zum WEZ
30.000 - 60.000 €
WE als ansatzfähige Kosten für
sonstige Effizienzmaßnahmen
beim BAFA möglich

m ² NGF	max. ansatzfähige Kosten Heizungstausch
Bis 150 m ²	30.000 €
Bis 400 m ²	200 € / m ²
401 - 1.000 m ²	Zusätzlich 120 € / m ²
> 1000 m ²	Zusätzlich 80 € / m ²





WIEVIEL
wird in 2024 gefördert?



Wie hoch ist die Heizungsförderung 2024?

BEG-Novelle

Nur für selbstnutzende Eigentümer

→ Gesamtförderung inkl. aller Boni

→ max. 70% zzgl. 2.500 €

Alle Antragsberechtigten

→ Gesamtförderung 30 % + Effizienz-Bonus oder Emissionsminderungszuschlag möglich





Nur für selbstnutzende
Eigentümer



EXKURS

Klima-Bonus



Klimageschwindigkeits-Bonus für selbstgenutzte Wohneinheit

20 % bei vorzeitigem Austausch der fossilen Heizung (bis 31.12.2028)

Bedingungen

1.

Austausch folgender funktionstüchtiger Heizungen

- Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen
- Gasheizungen oder Biomasseheizungen, die älter als 20 Jahre sind

2.

Nach dem Austausch

- Keine fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen
(Ausnahme: Brennstoffzellenheizung & wasserstofffähige Heizung)

3.

Bei Installation von Biomasseheizungen:

Kombination mit

- solarthermischer Anlage oder
- PV-Anlage zur elektrischen Warmwasserbereitung oder
- Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung

⇒ Ergänzende (neue oder bestehende) Anlage muss den Trinkwarmwasserbedarf bilanziell vollständig decken können (TFAQ)



Quelle: KfW-Bildarchiv / Frank Horn

TFAQ-Liste 6.0

Bundesförderung für effiziente Gebäude
- Liste der technischen FAQ -
Einzelmaßnahmen



Voraussetzungen Klima-Bonus (bisheriger Heizungstausch-Bonus)

BEG-Novelle

- Der Klima-Bonus wird **privaten, selbstnutzenden Eigentümern** nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt. Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung muss Haus oder Wohnung als Haupt- oder alleinige Wohnung bewohnt werden:
 - (Mit-) Eigentümerstellung: Nachweis durch **Grundbuchauszug**
 - Haupt-/ alleinige Wohnung: Nachweis durch **Meldebescheinigung**
- In Gebäuden mit > 1WE wird der Bonus nur anteilig für die gesamten geförderten Ausgaben gewährt. Der anzusetzende Anteil entspricht dem **Anteil** der in dem Gebäude **durch verschiedene Eigentümer nachweislich selbstgenutzten Wohneinheiten**



Klima-Bonus Stand 18.11.2023 (bisheriger Heizungstausch-Bonus)

BEG-Novelle

Jahr	Bonushöhe
2024 - 2028	+ 20 %
2029 + 2030	+ 17 %
2031 + 2032	+ 14 %
2033 + 2034	+ 11 %
2034 + 2036	+ 8 %
Ab 2037	0 %





Nur für selbstnutzende
Eigentümer



EXKURS

Einkommensbonus



Einkommens-Bonus (< 40.000 €)

BEG-Novelle

- Personenkreis der Veranlagung
 - Volljährige und selbstnutzender (Mit-)Eigentümer + alle deren Ehe- & Lebenspartner sowie Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft
- Bemessungsgrundlage:
 - **Einkommenssteuerbescheide** FA des 2. + 3. Jahres vor Antragstellung

Selbstnutzende Eigentümer:

- Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung muss Haus oder Wohnung als Haupt- oder alleinige Wohnung bewohnt werden
- (Mit-) Eigentümerstellung:
 - Nachweis durch **Grundbuchauszug**
- Haupt-/ alleinige Wohnung
 - Nachweis durch **Meldebescheinigung**





FAZIT

max. Zuschusshöhe



Gesamtförderung nach Antragstellergruppe

BEG-Novelle

Alle Antragsteller,
die nicht selbstnutzende Eigentümer sind



Wenn Sie jetzt auf eine klimafreundliche Heizung mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien umsteigen, erhalten Sie hierfür 30 % Grundförderung.

Ggfs. + 2.500 € Emissionsminderungszuschlag oder
5% Effizienz-Bonus

Nur für selbstnutzende
Eigentümer

Selbstnutzende Eigentümer von Wohnraum



Die Grundförderung und die verschiedenen Bonusförderungen lassen sich miteinander kombinieren – bis zu einem Fördersatz von maximal 70 %.

Ggfs. + 2.500 €
Emissionsminderungszuschlag



Nur WE, die von
Maßnahme betroffen
sind, gelten als
Bemessungsgrundlage

2. Fördertopf BEG EM Effizienzmaßnahmen



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundfördersatz	ISFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus ¹	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bauherleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	-	-	-	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	-	-	-	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	- ²
KfW	b)	Biomasseheizungen ³	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	- ²
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	-	5 %	max. 20 %	30 %	- ²
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	- ²
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	- ²
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	- ²
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ⁴	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ⁴	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 % ²
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	- ²
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	-	-	-	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	-	-	-	-	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4, und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.



Förderung Effizienzmaßnahmen - max. ansatzfähige Kosten

BEG-Novelle

Wohngebäude:

- Die förderfähigen Kosten bei der Zuschussförderung von Effizienzmaßnahmen betragen bei Wohngebäuden 30.000 Euro je Wohneinheit und
- erhöhen sich auf 60.000 Euro je Wohneinheit, wenn:
 - für die Maßnahmen der iSFP-Bonus gewährt wird oder
 - wenn der Eigentümer in der Richtlinie zur Förderung der Energieberatung für Wohngebäude nicht antragsberechtigt ist und somit keinen geförderten iSFP bekommen kann.

Nichtwohngebäude:

- Bei Nichtwohngebäuden werden die förderfähigen Kosten für Effizienzmaßnahmen von 1.000 auf 500 Euro je m² NGF reduziert



Förderung Effizienzmaßnahmen 2024 / Exkurs

BEG-Novelle



Exkurs TMA BEG 2024

Heizungsoptimierung

Wohngebäude bis 5 WE u. Nichtwohngebäude bis 1.000 m²



Abgrenzung Förderung rund um die Heizung im ersten Überblick

BAFA- oder KfW-Förderung – eine Übersicht

Heizungstausch über KfW

- **Neuer Wärmeerzeuger** durch Austausch vorhandenem Erzeuger und/oder Installation weiterer Erzeuger.
- Förderung **inklusive Optimierung** gesamtes Heizungs-system (u. A. erforderlich hydraulischer Abgleich Variante B);
- **mindestens 65% EE-Anteil;**
- **Gebäudenetz***: Anschluss oder Erneuerung Netzanschluss (inkl. Verteilleitungen auf Grundstück sowie notwendige Einstellungen an bestehende Wärmeerzeuger)
 - Voraussetzung: Netz muss zu **mind. 25 % durch EE und/oder unvermeidbare Abwärme** gespeist werden

Heizungsoptimierung über BAFA

Keine doppelte Förderung möglich

- Heizungsoptimierung (**kein neuer Wärmeerzeuger**);
- Voraussetzung: Erzeuger älter als 2 Jahre (und fossile Erzeuger max. zwanzig Jahre alt);
- **Errichtung, Umbau oder Erweiterung Gebäudenetz***
 - Voraussetzung:
 - Einbau **neuer Erzeuger**,
 - Netz mit **65 % EE-Anteil;**

* Ein "Gebäudenetz" ist ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens 2 und bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten;



Förderung Heizungsoptimierung 2024 / Exkurs

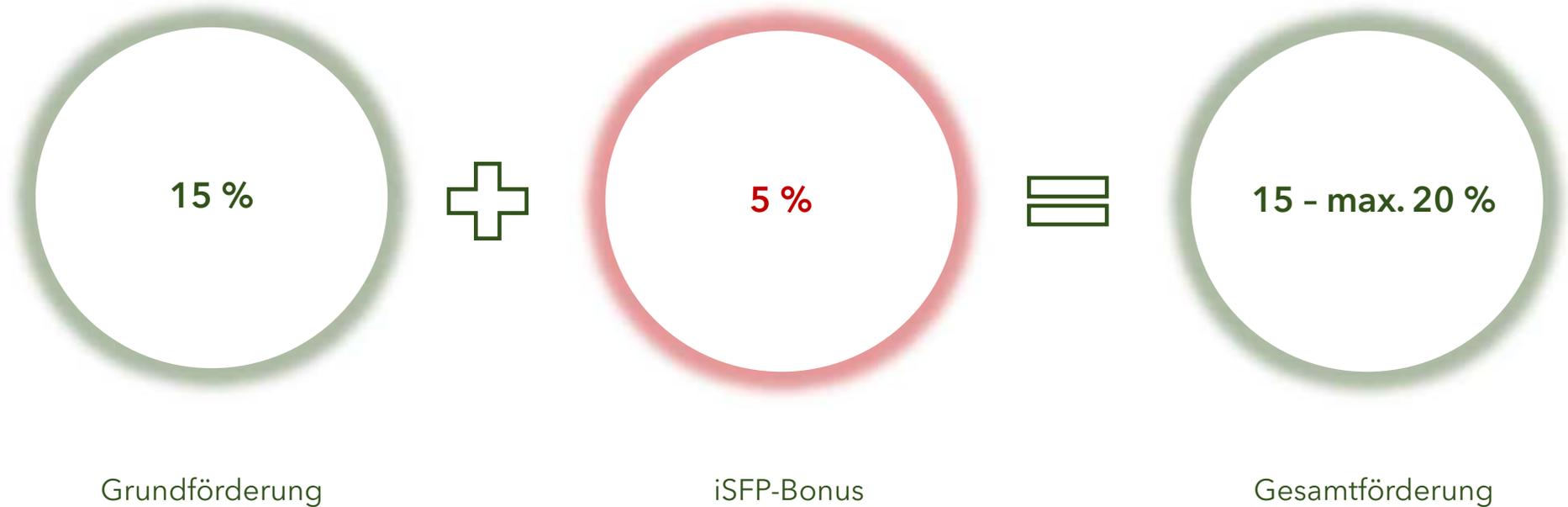
BEG-Novelle

- Max. 5 WE oder max. 1.000m² beheizter Fläche bei NWG mit bestehender Anlage älter als 2 Jahre
- Gefördert wird die Umsetzung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizsystem + die geringinvestive Umstellung von wasserstofffähigen Heizungen auf den 100%-Wasserstoffbetrieb
- **Zu den Maßnahmen gehören u.a.:**
 - ✓ Hydraulischer Abgleich inkl. Leitungen / Armaturen
 - ✓ Heizkörper / Heizflächen
 - ✓ Heizkörperregelung
 - ✓ Umstellung des Warmwassersystems, das heißt Integration in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen
 - ✓ Filter, Schmutzfänger, Abscheider zur Erhaltung der Funktionalität, Effizienz und Lebensdauer von Heizungsanlagen (z.B. Schwerkraftfilter, Schlammabscheider, Magnetabscheider, Entgasungsgeräte)
 - ✓ Emissionsreduzierung um mind. 80 % bei bestehenden Biomasseanlagen
 - ✓ Hocheffiziente Heizungs- bzw. Trinkwasserzirkulationspumpen
 - ✓ Dämmung der Verteilleitungen
 - ✓ Ersatz, Erweiterung und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
 - ✓ Elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
 - ✓ Rohrrinnensanierungen



Förderung Heizungsoptimierung 2024 / Exkurs

BEG-Novelle



Förderung Emissionsminderung Biomasse

BEG-Novelle

Voraussetzungen

- Max. 5 WE oder max. 1.000m² beheizter Fläche bei NWG mit bestehender Anlage älter als 2 Jahre
- Gefördert wird eine Anlage zur **Reduzierung der Staubemissionen** von Feuerungsanlagen für feste Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr, die älter als zwei Jahre sind, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen.
- **Reduzierung der Staubemissionen mind. 80 %** im Vergleich zum Ausgangswert (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 %) im Normzustand sowie die Einhaltung der nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 der 1. BImSchV geforderten Grenzwerte gewährleistet ist und zuvor bereits die Anforderungswerte der Stufe 1 nach § 5 der 1. BImSchV eingehalten werden



Förderung Emissionsminderung Biomasse um - 80%

BEG-Novelle



50 %

Gesamtförderung



Exkurs TMA BEG 2024

Gebäudehülle

Wohn- und Nichtwohngebäude



Förderung Gebäudehülle ab 2024

BEG-Novelle

Gebäudehülle

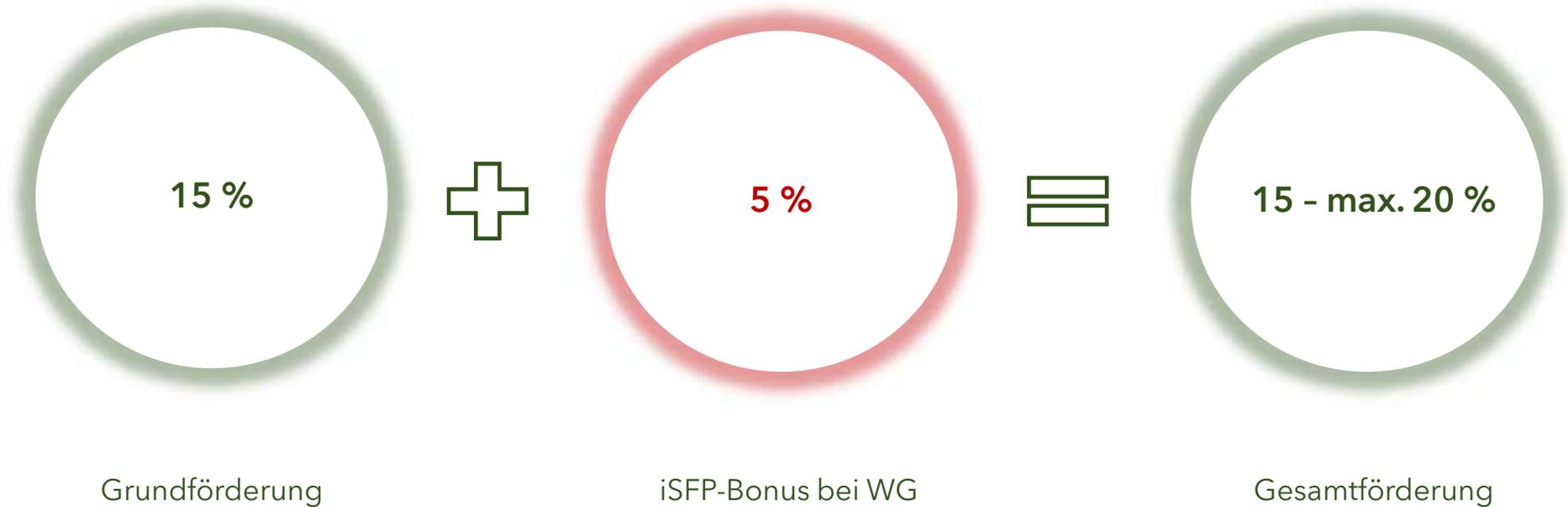
Gefördert werden sowohl bei **Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden**:

- **Dämmung** der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen) sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden
- Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von **Fenstern**, Außentüren und -toren
- Sommerlicher **Wärmeschutz** durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außen-liegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung



Förderung Gebäudehülle 2024 / Exkurs

BEG-Novelle



Exkurs TMA BEG 2024

Anlagentechnik außer Heizung

Wohngebäude



Förderung Anlagentechnik außer Heizung 2024

BEG-Novelle

Anlagentechnik außer Heizung bei Wohngebäuden

- **Raumluftechnischer Anlagen** inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung: Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung
- **Digitaler Systeme** zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der techn. Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen (förderfähigen) Gebäudenetzes



Exkurs TMA BEG 2024

Anlagentechnik außer Heizung

Nichtwohngebäude



Wie hoch ist die voraussichtliche Förderung ab 2024?

BEG-Novelle

Anlagentechnik außer Heizung bei Nichtwohngebäuden

- Einbau, Austausch oder Optimierung **raumluftechnischer Anlagen** inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung
- **Kältetechnik** zur Raumkühlung
- Einbau von **Mess-, Steuer- und Regelungstechnik** zur Realisierung eines Gebäude-automatisierungsgrades mind. der Klasse B nach DIN V 18599-11
- Einbau energieeffizienter **Beleuchtungssysteme**





Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

FAQ BEG



Aktuelle FAQ BEG 2024

[Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG \(Link\)](#)

— A.2 Was kann ich bis zum Start der Antragstellung bei der KfW tun? Was mache ich, wenn ich kurzfristig eine neue Heizung benötige oder plane?

Wer eine Heizung tauschen möchte, profitiert bereits jetzt von den höheren Fördersätzen (die seit Inkrafttreten der neuen BEG-Einzelmaßnahmen-Richtlinie am 29. Dezember 2023 gelten). Antragsberechtigte können also bereits jetzt förderfähige Vorhaben für den Heizungstausch (mit Ausnahme der Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes) beauftragen und umsetzen. Den **Förderantrag für den Heizungstausch** müssen sie dann – bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung und dem 31. August 2024 – **bis zum 30. November 2024 nachholen**. Möglich wird das durch eine befristete Übergangsregelung für den Heizungstausch, die **ausnahmsweise eine nachträgliche Antragstellung** – also nach Maßnahmenbeginn – ermöglicht. D. h. der Austausch der Heizung kann direkt beauftragt und umgesetzt werden und der Antrag kann durch die Antragsberechtigten nachgeholt werden, sobald für die betreffende Antragstellergruppe die Antragstellung bei der KfW möglich ist.

Diese **Übergangsregelung soll einen möglichst reibungslosen Übergang** von der alten zur neuen Förderlandschaft sicherstellen. *Sie gilt nur für die Heizungsförderung bei der KfW.*

Für die Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und sonstige Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsoptimierung) ist die technische Antragstellung beim BAFA zum 1. Januar 2024 gestartet, so dass hier keine Übergangsregelung gilt und auch nicht erforderlich ist.

Übrigens: Bei Heizungsdefekt ist in der Regel unmittelbare Abhilfe nötig. Daher kann provisorische Heiztechnik für bis zu ein Jahr gefördert werden, wenn anschließend – unterstützt durch die Förderung – eine neue Heizung auf Basis erneuerbarer Energien eingebaut wird. Die Aufwendungen für die provisorische Heiztechnik können dann zusammen mit den Aufwendungen für die endgültige Heizungstechnik im Antrag aufgenommen werden.

Wichtig: Für die Förderung von Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen sowie für sonstige Effizienzmaßnahmen gilt **keine Übergangsregelung**. In diesen beiden Fällen ist der Antrag beim BAFA ab 1. Januar 2024 **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen.



Aktuelle FAQ BEG 2024

[Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG \(Link\)](#)

- **A.9 Ich habe bereits eine Förderung nach den alten Konditionen beantragt / bewilligt bekommen / begonnen, was sind meine Optionen? Kann ich in die neue Förderung wechseln und wenn ja, wie?**

Wichtig ist, dass vor einem Wechsel noch nicht mit dem förderfähigen Vorhaben begonnen wurde. Nach Vorhabenbeginn ist kein Wechsel mehr möglich.

Wenn noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde, gilt in der Heizungsförderung, dass bei einem Verzicht auf Zusage nach dem Inkrafttreten der neuen *BEG Einzelmaßnahmen Förderrichtlinie* am 29. Dezember 2023, ein neuer Antrag nach neuen Förderkonditionen unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung gestellt werden kann. Die Sperrfrist von sechs Monaten entfällt hierbei befristet bis zum 31. Dezember 2024. Ein flexibler Wechsel von der alten zur neuen Fördersystematik ist somit möglich.



Aktuelle FAQ BEG 2024

[Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG \(Link\)](#)

— A.11 Wie weise ich nach, dass ich mich für den Einkommens-Bonus qualifiziere?

Der Einkommens-Bonus ist für *selbstnutzende Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro für den Heizungstausch* erhältlich.

Zur Berechnung des Haushaltsjahreseinkommens wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt. Das heißt, für einen Antrag im Jahr 2024 wird der Durchschnitt der Einkommen aus 2021 und 2022 gebildet. Das Haushaltsjahreseinkommen ergibt sich aus den zu versteuernden Einkommen eines Kalenderjahres der relevanten Haushaltsmitglieder.

Relevante Haushaltsmitglieder sind alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten volljährigen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartnerinnen oder -partner oder Partnerinnen oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft.

Als Nachweis für die Berechtigung zum Erhalt des Einkommensbonus sind *Einkommenssteuerbescheide* sowie *Meldebescheinigung / Meldebestätigung* aller relevanten Haushaltsmitglieder sowie ein *Grundbuchauszug* vorzulegen, aus dem die Eigentümerstellung der Antragstellenden hervorgeht.

Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen wird ausschließlich anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen.



— A.12 Wie weise ich nach, dass ich mich für den Klimageschwindigkeits-Bonus qualifiziere?

Der Bonus ist für *selbstnutzende Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer für den Heizungstausch* erhältlich.

Voraussetzung ist:

- der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme), oder
- von funktionstüchtigen Gas- oder Biomasseheizungen älter 20 Jahre (seit Inbetriebnahme).



Wir sind  PuR_{GmbH} seit 2014
KOMPETENT | UNABHÄNGIG | VERTRAUENSVOLL

- ✓ Fördermittel
- ✓ Energieberatung
- ✓ Immobilienfinanzierung

*Chancen im Förderdschungel nutzen &
Hürden meistern*





Über uns

Bei einer Zusammenarbeit mit PuR profitieren Sie von fachlich versierten Fördermittel- sowie zertifizierten Energieberatern, die Sie in der Regel exklusiv von der Fördermittelanalyse, über die Beantragung der Zuschüsse bis zur Auszahlung und darüber hinaus betreuen.

Anders als Andere

Analytisches Denken, Fachkompetenz, Verbindlichkeit und Loyalität - dafür stehen wir:

- Zugelassene Energieeffizienzexperten** (Icon: Green 'E' with horizontal lines)
- Honorar bis zu 70% erstattungsfähig durch Fördermittelgeber** (Icon: Green thumbs up)
- Maximale Förderung** (Icon: Green plant with dollar sign)
- Geld-zurück Garantie** (Icon: Green hands holding a coin)
- Premium Beratung "rundum sorglos"** (Icon: Green person with gear)
- Zeitersparnis** (Icon: Green stopwatch)
- Individuelle Energiekonzepte** (Icon: Green star)
- Rundum Service** (Icon: Green shield)

PuR GmbH
KOMPETENT | UNABHÄNGIG | VERTRAUENSVOLL

Prozess Fördermittelbeantragung PuR GmbH



Finanzplanung / Feinanalyse

Analyse der konkreten, an PuR übermittelten Angebote hinsichtlich Förderpotential sowie Aufstellung der Fördermittel inkl. Unterbreitung eines Angebots für die Fördermittelbeantragung im Premium Rundum-Sorglos Paket.



Beauftragung PuR / Antragstellung

Nach Erteilung des Beratungsmandats sowie notwendiger Vollmachten beantragt PuR die Zuschüsse bei dem BAFA; Bei der KfW führt / unterstützt PuR verlässlich bei der Registrierung sowie Antragstellung^-> ab Dezember komfortabel über die Assistenzfunktion.



Erhalt Bewilligungsbescheid/ Maßnahmenbeginn



Zusammenstellung Unterlagen & Abruf Fördermittel

Alle Rechnungen sowie geforderten Nachweise werden zusammengestellt. Die Verwendungsnachweise, Rechnungen sowie Unterlagen werden an den Fördermittelgeber übermittelt und damit die Zuschüsse abgerufen.



Auszahlung Zuschuss





Zentrale

alle Mitarbeiter

☎ 034298 / 150 380

✉ info@pur-gmbh.eu



Birte Rüdiger

Geschäftsführende
Gesellschafterin

☎ 034298 / 150 380

✉ birte.ruediger@pur-gmbh.eu



Jan Rüdiger

Geschäftsführer
Energie-Effizienz-Experte

☎ 034298 / 150 380

✉ jan.ruediger@pur-gmbh.eu



Steffi Gräser

Fördermittelberaterin

☎ 034298 / 730 832

✉ steffi.graeser@pur-gmbh.eu



Nadine Stockmann

Fördermittelberaterin

☎ 034298 / 730 823

✉ nadine.stockmann@pur-gmbh.eu



Sabine Töpfer

Fördermittelberaterin

☎ 034298 / 150 379

✉ sabine.toepfer@pur-gmbh.eu



Kathrin Jentzsch

Fördermittelberaterin
BackOffice

☎ 034298 / 150 382

✉ kathrin.jentzsch@pur-gmbh.eu



Matthias Colditz

Fördermittelberater

☎ 034298 / 150 378

✉ matthias.colditz@pur-gmbh.eu



Sebastian Brauer

Energie-Effizienz-Experte
Freier Mitarbeiter

☎ 034298 / 150 380

✉ sebastian.brauer@pur-gmbh.eu



Annekathrin Beckel

Buchhaltung / Controlling

☎ 034298 / 150 380

✉ annekathrin.beckel@pur-gmbh.eu

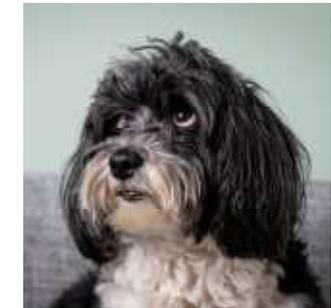


Linda Horvat

Teamassistentin

☎ 034298 / 150 380

✉ teamassistenz@pur-gmbh.eu



Hector Rüdiger

antiallergener Bürohund



VIELEN DANK

Dipl.-Kffr. (FH) Birte Rüdiger 

+49 34298 150 380 

info@pur-gmbh.eu 

www.pur-gmbh.eu 

